

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

12. Beschluss des Senats über die Einsetzung von Curricularkommissionen (Sitzung vom 22.10.2013)

§ 1. An der Universität Salzburg werden für die nachfolgend angeführten Studien entscheidungsbefugte Kollegialorgane als Curricularkommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG für die Dauer bis Ende September 2014 eingesetzt. Sollte der Senat bis dahin keinen anderslautenden Beschluss fassen, verlängert sich die Funktionsperiode der Curricularkommissionen auf die Dauer der Funktionsperiode des Senates.

Katholisch-Theologische Fakultät:

- Bachelor- und Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät und Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Bachelor- und Masterstudium Katholische Religionspädagogik, Diplomstudium Katholische Fachtheologie und Doktoratsstudium Katholische Theologie

Rechtswissenschaftliche Fakultät:

- Diplomstudium und Doktoratsstudium Rechtswissenschaften, Bachelor- und Masterstudium Recht und Wirtschaft
- Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften

Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät:

- Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
- Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik und Masterstudium English Studies and the Creative Industries
- Masterstudium European Union Studies
- Bachelor- und Masterstudium Germanistik
- Bachelor- und Masterstudium Geschichte
- Bachelorstudium Altertumswissenschaften
- Masterstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte (Klassische Philologie und Wirkungsgeschichte der Antike)
- Masterstudium Klassische Archäologie
- Masterstudium Jüdische Kulturgeschichte
- Bachelor- und Masterstudium Kommunikationswissenschaft
- Bachelor- und Masterstudium Kunstgeschichte
- Bachelor- und Masterstudium Linguistik
- Bachelor- und Masterstudium Musik- und Tanzwissenschaft
- Bachelorstudium Pädagogik und Masterstudium Erziehungswissenschaft
- Bachelor- und Masterstudium Philosophie
- Bachelor- und Masterstudium Politikwissenschaft

- Bachelor- und Masterstudium Romanistik (mit den Studiengängen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)
- Bachelor- und Masterstudium Slawistik
- Bachelor- und Masterstudium Soziologie
- Bachelor- und Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft
- Masterstudium Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)
- Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät

Naturwissenschaftliche Fakultät:

- Bachelor- und Masterstudium Angewandte Informatik
- Bachelor- und Masterstudium Biologie
- Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften, Masterstudium Molekulare Biologie
- Bachelor- und Masterstudium Geographie, Masterstudium Angewandte Geoinformatik
- Bachelor- und Masterstudium Geologie
- Bachelor- und Masterstudium Mathematik
- Bachelorstudium Ingenieurwissenschaften, Masterstudium Materialwissenschaften
- Bachelor- und Masterstudium Psychologie
- Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, der Technischen Wissenschaften und der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Lehramtsstudien für die Unterrichtsfächer

Katholische Religion
Englisch
Deutsch
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
Griechisch
Latein
Französisch
Italienisch
Spanisch
Russisch
Bewegung und Sport
Informatik und Informatikmanagement
Physik
Biologie und Umweltkunde
Geographie und Wirtschaftskunde
Mathematik
Psychologie und Philosophie

Sonstige:

- Management

§ 2. (1) Die Curricularkommissionen bestehen aus 9 Mitgliedern (mit Ausnahme der Curricular-kommission Lehramt, die aus 10 Mitgliedern besteht) und setzen sich wie folgt zusammen:

1. drei Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG);
2. drei Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Z 2 UG);
3. drei Mitglieder der Studierenden.

Von den Mitgliedern der in § 94 (2) Z 2 UG bezeichneten Personengruppe muss mindestens einer habilitiert sein. Die zu entsendenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden müssen ordentliche Studierende (§ 51 (2) Z 15 UG) im jeweiligen Studium sein und den ersten Abschnitt dieses Studiums bereits erfolgreich absolviert haben oder sich, falls das betreffende Studium keine Studienabschnitte besitzt, mindestens im dritten anrechenbaren Semester befinden.

Im Falle, dass die Studierenden nicht binnen zwei Wochen ab Einsetzung der Curricularkommissionen durch den Senat drei Mitglieder namhaft gemacht haben, besteht die Curricularkommission aus zwei Mitgliedern der Studierenden.

(2) Die Curricularkommission kann zu den Beratungen über die Erlassung oder Änderung von Studienplänen mindestens eine Person mit beratender Stimme zuzuziehen, die außerhalb der Universität tätig ist und für die betreffende Studienrichtung relevante berufliche Erfahrungen einbringen kann.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg